

Bedingungen für die Annahme von Verwahrstücken

Fassung Juli 2014

Kreissparkasse Düsseldorf
Kasernenstr. 69, 40213 Düsseldorf

Zur Aufbewahrung in unserer Stahlkammer nehmen wir Packstücke sowie Kisten, Koffer oder ähnliche Behältnisse – nachstehend Verwahrstücke genannt – zu folgenden Bedingungen entgegen:

1. Dauer der Aufbewahrung

Der Verwahrungsvertrag wird auf die im Antrag bestimmte Zeit geschlossen. Das Aufbewahrungsentgelt ist im Voraus zu entrichten. Der Vertrag ist jeweils für die gleiche Zeitdauer verlängert, wenn er nicht acht Tage vor Ablauf schriftlich gekündigt wird oder wenn der Einlieferer das Verwahrstück bei Beendigung des Verwahrungsvertrages nicht fristgemäß abholt. Die Rechte des Einlieferers aus dem Verwahrungsvertrag sind nicht übertragbar.

2. Verpackung der Verwahrstücke

Die Verwahrstücke müssen sorgfältig eingepackt, mit dem Vornamen und Zunamen des Einlieferers deutlich bezeichnet und vom Einlieferer verschlossen oder so versiegelt bzw. verplombt sein, dass die Verpackung ohne Verletzung der Siegel bzw. Plomben nicht geöffnet werden kann.

3. Zutritt, Inhalt der Verwahrstücke

Die Annahme und Ausgabe von Verwahrstücken findet während der Kasernenstunden statt. Der Zutritt zur Stahlkammer ist nur in Begleitung der dazu beauftragten Angestellten gestattet. Feuergefährliche oder sonstige die Sicherheit gefährdende Sachen sind von der Aufbewahrung ausgeschlossen. Der Einlieferer haftet für jeden durch Zuwiderhandlung entstehenden Schaden, und zwar auch dann, wenn er die gefährliche Beschaffenheit der aufbewahrten Stücke nicht gekannt hat. Wir nehmen grundsätzlich keine Kenntnis vom Inhalt des Verwahrstückes, behalten uns jedoch vor, jederzeit Einsicht zu nehmen, um uns von der Einhaltung der vorstehenden Bestimmung überzeugen zu können.

4. Einlieferungsbescheinigung

Über jedes eingelieferte Verwahrstück erhält der Einlieferer eine mit laufender Nummer versehene Einlieferungsbescheinigung.

5. Bevollmächtigung Dritter

Die Bevollmächtigung eines Dritten, sich das Verwahrstück im Namen des Einlieferers aushändigen zu lassen, kann nur auf einem von uns gelieferten Vordruck erklärt werden. Dieser ist im Beisein eines unserer Angestellten zu unterschreiben; andernfalls bedarf es der notariellen Beglaubigung der Unterschrift des Einlieferers. Der Dritte muss außerdem von dem Einlieferer persönlich vorgestellt werden und in dessen Beisein vor einem unserer Angestellten seine Unterschrift abgeben. Ist eine persönliche Vorstellung nicht möglich, so genügt es, wenn die Unterschrift des Dritten in einer notariell beglaubigten Urkunde beigebracht wird. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, uns stattdessen mit der Vorlage seines Personalausweises zu begnügen.

Die Vollmacht darf nicht mit einschränkenden Anweisungen, z. B. mit der Beschränkung auf bestimmte Sachen, versehen sein; andernfalls dürfen wir die Vollmacht zurückweisen.

Wir behalten uns das Recht vor, die Zulassung des Dritten abzulehnen. Für den Dritten gelten dieselben Bestimmungen wie für den Einlieferer.

Die Bevollmächtigung eines Dritten kann uns gegenüber nur durch schriftlichen Widerruf zurückgenommen werden. Sie erlischt – falls der Einlieferer nichts anderes bestimmt – wenn uns der Tod des Einlieferers

bekannt wird. Will der Einlieferer auch über seinen Tod hinaus einem Dritten das Recht einräumen, sich das Verwahrstück aushändigen zu lassen, so hat er das in der Vollmacht ausdrücklich zu vermerken.

6. Rückgabe der Verwahrstücke

Wir geben das Verwahrstück dem Einlieferer oder seinem Bevollmächtigten gegen Quittung heraus. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, dabei die Rückgabe der von uns erteilten Einlieferungsbescheinigung zu verlangen. Von mehreren gemeinsamen Einlieferern kann mangels anderer schriftlicher Bestimmung jeder allein die Herausgabe des Verwahrstückes verlangen oder einen Bevollmächtigten bestellen. Ein uns zugewandener schriftlicher Widerruf auch nur eines Einlieferers beseitigt das Recht der einzelnen Einlieferer und ihrer Bevollmächtigten, die Herausgabe zu verlangen.

Zu einer Übersendung des Verwahrstückes an den Einlieferer oder andere Personen sind wir nicht verpflichtet.

7. Ablauf des Verwahrungsvertrages

Bei Ablauf des Verwahrungsvertrages hat der Einlieferer das Verwahrstück abzuholen. Andernfalls hat der Einlieferer alle Kosten zu tragen, die durch die weitere Aufbewahrung entstehen, mindestens aber das bisherige Aufbewahrungsentgelt weiterzuzahlen.

Sofern der Einlieferer nach Ablauf der Verwahrungszeit das Verwahrstück nicht abgeholt hat, obwohl er durch Einschreibebrief dazu aufgefordert worden ist, sind wir berechtigt, vier Wochen nach Absendung dieser Aufforderung ohne Hinzuziehung des Einlieferers und ohne gerichtliches Verfahren das Verwahrstück öffnen zu lassen. Die Öffnung erfolgt in Gegenwart von zwei Angestellten unter Aufnahme eines Protokolls über den Inhalt.

Wir können uns aus dem Verwahrstück wegen aller Ansprüche aus dem Verwahrungsvertrag befriedigen. Bei mehreren Verwahrstücken sind wir befugt, diejenigen auszuwählen, aus denen wir Befriedigung suchen wollen. Im Übrigen werden sie nach den Vorschriften des BGB über Pfandverkauf (§§ 1235 ff.) verkauft. Die nicht veräußerten Sachen sowie einen etwa verbleibenden Überschuss können wir anderweitig gesichert aufbewahren oder einer staatlichen Hinterlegungsstelle übergeben. Soweit die gerichtliche Hinterlegung des Verwahrstückes unzulässig und uns seine Verwertung nicht möglich ist, dürfen wir es nach vorheriger Androhung unter Aufnahme eines Protokolls vernichten.

8. Haftung

Wir können für Verlust oder Beschädigung nur bei eigenem Verschulden haften. Es bleibt dem Einlieferer überlassen, das sonstige Risiko durch eine Versicherung zu decken, deren Abschluss wir zu vermitteln bereit sind. Dem Einlieferer obliegt es, das Verwahrstück sofort nach Herausgabe auf entstandene Schäden, Verluste usw. zu überprüfen.

9. Gerichtsstand

Soweit sich die Zuständigkeit unseres allgemeinen Gerichtsstandes nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, können wir unsere Ansprüche im Klageweg an unserem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.